

- c) des Ministeriums für Bauwesen von allen zentralgeleiteten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen (2100)
- d) des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft von allen zentral- und örtlichgeleiteten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften (2400, 8700, 8800, 8900)
- e) des Ministeriums für Verkehrswesen von allen Betrieben und Dienststellen der Eisenbahn, des Seeverkehrs, der Binnenschifffahrt und der zivilen Luftfahrt (2200)
- f) des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR von allen zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen (3800).

10.2. Der Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Die Energieplanung in vereinfachter Form bzw. verkürzter Nomenklatur ist durchzuführen:

- a) Von zentralgeleiteten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie deren übergeordneten Organen im Verantwortungsbereich der Ministerien für

- Post- und Fernmeldewesen (2300)
- Umweltschutz und Wasserwirtschaft (2500)

m — Handel und Versorgung (2600)

- Materialwirtschaft (2800)
- Volksbildung (3100)
- Hoch- und Fachschulwesen (3200)
- Gesundheitswesen (3300)
- Kultur (3400)
- der Akademie der Wissenschaften der DDR,

die in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR vom zuständigen Minister bzw. Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR mit der Herausgabe der staatlichen Aufgaben festzulegen sind.

- b) Von den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte für

- örtliche Versorgungswirtschaft (8200)
- Verkehrswesen (8400)
- Bauwesen (8500)
- Handel und Versorgung (8600) einschließlich der Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften und der ihnen zugehörigen Produktionsbetriebe und Konsumgenossenschaften
- Kultur (9300)
- Wohnungswirtschaft (9700)
- Verwaltungen (9500)
- Berufsbildung und Berufsberatung (9800)
- Volksbildung (9100)
- Gesundheits- und Sozialwesen (9200)
- Jugendfragen, Erholungswesen, Körperkultur und Sport (9400)

deren Jahresenergieverbrauch eine der nachstehend genannten Energiemengen überschreitet: Elektroenergie 200 000 kWh; Stadt- und Erdgas 50 000 m³; feste Brennstoffe 100 t gesamt; bezo-

gene Wärmeenergie 1 000 GJ. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise legen mit der Herausgabe der staatlichen Aufgaben fest, für welche Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften die Energieplanung durch deren übergeordnete Organe durchzuführen ist. Für den Bereich der Volksbildung ist die Energieplanung von den zuständigen örtlichen Räten durchzuführen.

11. Zu Ziff. 8.3. (S. 69)

11.1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

8.3. Die Planung des Verbrauchs an Kraftstoffen und Heizöl

11.2. In Abs. 1 wird in der 4. Zeile eingefügt:

„sowie Genossenschaften“.

11.3. Der Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Die Räte der Bezirke führen die verbraucherseitige Planung für den Bedarf an Motorenbenzin, Dieselmotoren und Heizöl für die in Ziff. 8.2. Abs. 2 Buchst. b nicht genannten örtlich geleiteten Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (einschließlich des Verbrauchs der Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften und der ihnen zugehörigen Produktionsbetriebe und Konsumgenossenschaften) mit Ausnahme der zentral geplanten Verbraucher sowie für Organisationen und Einrichtungen, soweit die verbraucherseitige Bedarfsplanung nicht durch übergeordnete Organe bzw. Leitungen erfolgt, durch.

11.4. Der Abs. 4 wird gestrichen.

12. Zu Ziff. 8.4. (S. 70):

12.1. Im Abs. 3 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

Die Räte der Bezirke übergeben je Fachorgan, der Verband der Konsumgenossenschaften und die Akademie der Wissenschaften der DDR der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung die Hauptkennziffern der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1910) und die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919).

12.2. In Abs. 4 wird in der 2. Zeile eingefügt: zentralen Einrichtungen.

12.3. In Abs. 6 wird der 1. Anstrich wie folgt gefaßt:

— für feste Brennstoffe und Heizöl zum 30. 9. und 31.12. und für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts zum 31.1. des dem Planjahr folgenden Jahres

13. Ziff. 8.6. Abs. 2 (S. 72) wird wie folgt ergänzt:

Die in Ziff. 8.6. Abs. 2 nicht genannten energieplanungspflichtigen örtlichgeleiteten Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften gem. Ziff. 8.2. Abs. 2 Buchst. b erarbeiten die Vordrucke 1910, 1915 bis 1918 in Abhängigkeit von dem Verbrauch an Energieträgern. Sie reichen diese an die Fachorgane der örtlichen Räte sowie an die Energiekombinate und die Vordrucke 1915 bis 1918 an die jeweiligen Lieferer ein. Die Räte der Städte und Gemeinden übergeben dem jeweils zuständigen Fachorgan beim Rat des Kreises und die Fachorgane der Räte der Kreise dem zuständigen Fachorgan beim Rat des Bezirkes die auf bereiteten Vordrucke 1910 und 1915 bis 1918. Die Räte der Bezirke reichen über die bisherigen Festlegungen hinaus die Vordrucke 1910, 1915, 1916 und 1918 für den Rat des Bezirkes insgesamt an das Ministerium für Kohle und Energie, die Staatliche Plankommission, die Ar-